



Förderverein der Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule Wiesbaden e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen:
„Förderverein der Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule Wiesbaden e. V.“, in der Kurzform „FöveFLJS“.
- b) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- c) Sitz des Vereins ist: Karlstr. 21-25, 65185 Wiesbaden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Unterstützung der Aufgaben der Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule, insbesondere durch

- a) Förderung der wissenschaftlichen, künstlerischen, musischen und sportlichen Erziehung und Aktivitäten,
- b) Unterstützung der Schule bei schulischen Veranstaltungen,
- c) Pflege der Beziehung zum Schulträger und zur Schulaufsicht sowie Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- d) Unterstützungsmaßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sanierung des Schulgebäudes und des Schulgeländes,
- e) Unterstützung bei der Hausaufgabenbetreuung der Schulkinder,
- f) Unterstützung bei Maßnahmen zur Betreuung von Schulkindern in der unterrichtsfreien Zeit und nach Schulende.

Die Erfüllung des Vereinszwecks soll in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulelternbeirat erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Mittelverwendung

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Mittelverwendung im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat den Mitgliedern darüber Rechenschaft abzulegen.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, offen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht sein.
- b) Gewählt werden kann zwischen einer Einzel- und einer Familienmitgliedschaft. Bei der Familienmitgliedschaft werden die Eltern eines Kindes gemeinsames Mitglied und unter einer Mitgliedsnummer geführt. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte in gegenseitiger Vertretung gemeinsam aus. Bei Abstimmungen hat jede Familienmitgliedschaft nur ein gemeinsames Stimmrecht und nur eine Stimme. Beiden Elternteile können jedoch parallel Ämter und Aufgaben im Förderverein übernehmen.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1. durch Tod.
 - 2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Diese muss bis spätestens Ende November beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
 - 3. wenn das Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres seinen Beitrag nicht leistet und dem auch nach einer Zahlungserinnerung nicht nachgekommen ist.
 - 4. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Dafür ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstands notwendig. Von einem Vereinsausschluss sind die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- a) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- b) Mit dem Eintritt in den Verein besteht Beitragspflicht. Der Beitrag ist jeweils bei Eintritt und dann jährlich – vorzugsweise per Lastschriftverfahren – zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher einberufen; das Einladungsschreiben muss auch die Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Einladung mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- c) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
- d) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - 1. Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - 2. die Kassenprüfung und die Bestimmung des/der KassenprüferIn (möglichst zwei).
 - 3. Umsetzung der in § 2 genannten Vereinsziele,
 - 4. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - 5. Änderungen der Satzung durch Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder,
 - 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist von der/dem VersammlungsleiterIn oder dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis NachfolgerInnen gewählt sind.
- b) Er besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem SchriftführerIn, der/dem SchatzmeisterIn, der/dem SchulleiterIn als BeisitzerIn sowie der/dem jeweils amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden oder deren/dessen StellvertreterIn als BeisitzerIn.
- c) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte benennen. Diese werden in allen ihr Aufgabengebiet betreffenden Fragen zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Mehrheitliche Beschlüsse können auch per E-Mail oder Fax herbei geführt werden, müssen aber schriftlich dokumentiert sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden.
- e) Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist nach vier Wochen eine neue Vorstandssitzung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt und schriftlich dokumentiert ist.
- f) Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung des Vereins nach außen. Vertretungsberechtigt sind jeweils einzeln die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende, die/der SchatzmeisterIn, die/der SchriftführerIn. Die Beisitzenden können vom Vorstand nach mehrheitlichem Beschluss als Vertreter benannt werden.
- g) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- h) Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte Mitarbeiter einstellen oder externe Dienstleister beauftragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a) Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Hierzu ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist im Abstand von vier Wochen eine neue einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule gemäß Paragraf 2 dieser Satzung.

geänderte Satzung, beschlossen am 22. November 2016